

ZH_OBERGERICHT LZ200024 vom 11. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200024

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200024 du 11 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200024 del 11 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Kläger), geboren tt.mm.2010, ist der Sohn von B. _____ und von C. _____ (Beklagter). Die Eltern sind nicht verheiratet. Mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 25. Juni 2013 wurden die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Beklagten festgestellt; gleichzeitig wurde festgestellt, dass

- 7 - der Beklagte zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nicht in der Lage sei unter Vorbehalt der späteren Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags bei Veränderung der Verhältnisse (Urk. 3/31).

E. 1.1

%, NBU-Betrag 2.04 % und des fixen BVG-Beitrags (Urk. 22/1-3) ist es vertretbar, wenn die Vorinstanz mit geschätzten 10 % gerechnet hat. Zum einen liegen Unterhaltsbeiträge bis zumindest September 2028 im Streit und deren Festsetzung ist ein Ermessensentscheid, bei dem die gesamten Umstände zu würdigen sind. Zum anderen sind die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten für die AHV per 1. Januar 2020 von 8.4 % auf 8.7 % erhöht worden (Art. 2 Abs. 4 AHVG), was zu einem AHV/IV/EO-Beitrag für den Arbeitnehmer von neu 5.275 % führt.

E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel können bei Verfahren betreffend Kinderbelange im Berufungsverfahren auch dann vorgebracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

E. 3

Dispositiv-Ziffer 3 (Indexierung) des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 13. Dezember 2019 blieb unangefochten. Allerdings ist die Klausel zu berichtigen und zu aktualisieren, weshalb sie nicht als rechtskräftig vorzumerken ist. Ebenfalls unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 5-7 (erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen). Hinsichtlich der Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens erfolgt indessen keine Vormerknahme der Teilrechtskraft (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 4

Prozessual handelt es sich um ein Abänderungsverfahren. Für die veränderten Verhältnisse (Art. 286 Abs. 2 ZGB) ist der Kläger als Abänderungskläger behauptungs- und beweispflichtig.

E. 5

Einkommen Beklagter

E. 5.1

Vor Vorinstanz machte der Kläger geltend, dass im ursprünglichen Vater- schafts- und Unterhaltsverfahren mangels Leistungsfähigkeit des Beklagten keine Unterhaltsbeiträge festgesetzt worden seien, da der Beklagte damals kein Er- werbseinkommen erzielt habe und von der Sozialhilfe abhängig gewesen sei. Nun sei der Beklagte mindestens seit dem 22. Mai 2018 im Stundenlohn tätig und könne einen hypothetischen Nettoverdienst von Fr. 4'375.65 pro Monat erzielen, weshalb es ihm möglich sei, rückwirkend Kinderunterhaltsbeiträge im beantragten Umfang für den Kläger zu bezahlen (Urk. 54 S. 5).

E. 5.2

Zum Einkommen erwog die Vorinstanz, der Beklagte sei mindestens vom 22. Mai 2018 bis und mit Januar 2019 bei der Firma G._____ Transport AG ange- stellt gewesen zu einem Stundenlohn von Fr. 26.– brutto (inkl. Anteil Ferien von 8.33 % und Anteil 13. Monatslohn). Gemäss den Lohnabrechnungen habe der

- 9 - Beklagte ein schwankendes Einkommen erzielt und bis zu 199.25 Stunden pro Monat gearbeitet. Bei dieser Sachlage müsse es ihm möglich sein, ein 100 %- Pensum zu leisten und entsprechend sei ihm ein hypothetisches Einkommen an- zurechnen. Unter Berücksichtigung der Ferienentschädigung von 8.33 % resultie- re ein Stundenlohn von Fr. 23.80, was bei 182.28 Stunden zu einem Bruttolohn von Fr. 4'338.– führe. Davon seien die Sozialabzüge von gerundet durchschnitt- lich 10 % abzuziehen. Folglich sei dem Beklagten ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'910.– anzurechnen (Urk. 54 S. 8 f.).

E. 5.3

Der Kläger kritisiert, wenn man auf die im Recht liegenden Lohnabrechnun- gen Juli bis September 2018 und auf die Kumulativjournale 2018 und 2019 abstel- le, resultiere ein Nettostundenlohn von Fr. 23.95, was bei 182 Stunden zu einem Monatseinkommen von Fr. 4'358.90 führe. Unter Berücksichtigung der Ferienab- geltung seien dem Beklagten Fr. 3'995.65 anzurechnen. Indem die Vorinstanz die Sozialabzüge, die eigentlich bekannt gewesen seien, pauschal auf 10 % ge- schätzt habe, habe sie das Einkommen rund Fr. 85.– zu tief angesetzt (Urk. 53 S. 6).

E. 5.4

Ausgehend von den Sozialabzügen AHV-Beitrag 5.125 %, ALV-Beitrag

E. 5.5

Bei einem Nettostundenlohn von Fr. 23.40 (Fr. 26.– ./ Fr. 2.60) und 182.28 Stunden pro Monat resultieren Fr. 4'265.35, was unter Berücksichtigung der Feri- enentschädigung (Fr. 4'265.35 x 11 : 12) Fr. 3'910.– ergibt. Damit bleibt es beim Einkommen gemäss Vorinstanz.

E. 6

Bedarf Beklagter

- 10 -

E. 6.1

Die Vorinstanz veranschlagte den Bedarf des Beklagten mit Fr. 3'234.–: Grundbetrag Fr. 1'200.– Wohnkosten, inkl. Nebenkosten Fr. 1'000.– Krankenkasse (KVG) Fr. 350.– Telefon/Radio/Internet Fr. 150.– Privathaftpflicht-/Hausratversicherung Fr. 30.– Fahrkosten Arbeitsweg (öV) Fr. 84.– auswärtige Verpflegung Fr. 220.– Steuern Fr. 200.– Der Kläger

bestreitet die Positionen Krankenkasse, auswärtige Verpflegung und Steuern (Urk. 53 S. 7 ff.). Bei der Krankenkasse ist die Frage der Prämienverbilligung strittig. Diese orientiert sich am steuerbaren Einkommen, welches seinerseits von den zu leistenden Unterhaltsbeiträgen abhängig ist. Daher ist die Position Krankenkasse als letzte zu behandeln.

E. 6.2

auswärtige Verpflegung Die Vorinstanz erwog, der Beklagte werde sich über Mittag an seinem Arbeitsplatz verpflegen. Entsprechend seien ihm monatliche Mehrkosten von Fr. 220.– anzurechnen (Urk. 54 S. 12). Der Kläger moniert, der Beklagte habe sich am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt und auch keine Mehrkosten geltend gemacht, noch seien solche ersichtlich. Es werde bestritten, dass Mehrkosten anfallen würden (Urk. 53 S. 9). Die Rüge ist berechtigt. Der Bedarf richtet sich nach dem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009. Die üblichen Kosten für Nahrung sind bereits im Grundbetrag enthalten, weshalb bei der Position auswärtige Verpflegung nur Mehrkosten berücksichtigt werden können (vgl. Kreisschreiben, Ziffer III. 3.2.). Dabei sind 50 % des Grundbetrags für die Nahrungskosten vorgesehen (Kreisschreiben, Ziffer V.). Der Beklagte machte keine Mehrkosten geltend, weshalb solche auch nicht zu berücksichtigen sind. Die Position ist somit zu streichen.

E. 6.3

Steuern Die Vorinstanz berücksichtigte beim Beklagten einen Pauschalwert von Fr. 200.– - 11 - (Urk. 54 S. 12). Der Kläger beanstandet, dem Beklagten sei nur das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen, da das Existenzminimum der unterhaltsberechtigten Person nicht gedeckt sei. Es entspreche der gefestigten Praxis, dass in Mankofällen in den Notbedarf keine Beträge für die laufenden und aufgelaufenen Steuern berücksichtigt werden dürften (Urk. 53 S. 10 f.). Der Einwand ist begründet. Es liegen knappe Verhältnisse vor, da beim Kläger in allen Phasen eine Unterdeckung resultiert. Bei knappen finanziellen Verhältnissen sind die laufenden und verfallenen Steuern nicht als Zuschlag zum Grundbetrag in das familienrechtliche Existenzminimum aufzunehmen (BGE 140 III 337 E. 4.4; BGE 126 III 353 E. 1a/aa). Auch dieses Betreffnis ist zu streichen.

E. 6.4

Krankenkasse Die Vorinstanz führte aus, da sich der Beklagte nicht habe vernehmen lassen, sei zur Feststellung seiner Krankenkassenkosten auf die Eingabe der Gemeinde H. _____ abzustützen. Die Krankenkassenkosten des Beklagten hätten sich im Jahr 2018 auf gerundet Fr. 350.– pro Monat (nur KVG) belaufen. Dieser Betrag sei in der Bedarfstabelle zu veranschlagen. Eine individuelle Prämienverbilligung gäbe es mit einem Bruttojahreseinkommen von Fr. 38'820.– (Fr. 46'920.– abzüglich der zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 8'100.– [12 x 675.–]) nicht. Dafür müsste der Betrag der einfachen Steuer zwischen Fr. 400.– und Fr. 800.– liegen (Urk. 54 S. 11 f.). Der Kläger macht geltend, das steuerbare Einkommen betrage nicht Fr. 38'820.–. Die Vorinstanz habe es unterlassen, weitere Abzüge zu berücksichtigen, welche erfahrungsgemäss vorgenommen werden könnten, wie namentlich der Abzug für die Berufsausübung (Fr. 2'000.–), für Arbeitswegkosten (Fr. 1'020.–), Versicherungsprämien (Fr. 3'100.–) und freiwillige Zuwendungen (Fr. 100.–). Die allgemeinen Abzüge würden mindestens Fr. 6'500.– betragen. Zusätzlich seien die Kinderunterhaltsbeiträge - ausgehend von den im

Berufungsverfahren geltend gemachten Korrekturen - auf insgesamt Fr. 1'180.– pro Monat bzw. auf Fr. 14'160.– pro Jahr zu veranschlagen. Dies führe zu einem steuerbaren Einkommen von

- 12 - Fr. 27'280.– und zu einer einfachen Steuer von Fr. 719.95. Bei dieser Steuer betrage die Prämienverbilligung Fr. 1'128.– pro Jahr (Urk. 53 S. 7 f.). Bei knappen Verhältnissen sind lediglich die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) zu berücksichtigen, abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung (Kreisschreiben Ziff. III.2). Die Prämienverbilligung ist zu berücksichtigen, sofern ein Anspruch darauf besteht. Mit dem Kläger ist davon auszugehen, dass der Beklagte bei seinen finanziellen Verhältnissen Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat und zwar für Fr. 1'128.– pro Jahr (vgl. Information zur Prämienverbilligung 2020, Kanton D._____). Die Höhe der Vergünstigung wird erstens nicht substantiiert bestritten. Zweitens ist dem Kläger mit den geltend gemachten, möglichen Abzügen zu folgen. Die allgemeinen Abzüge sind auf zumindest Fr. 6'100.– zu veranschlagen (Fr. 2'000.– Mindestpauschalabzug Berufsauslagen, Arbeitswegkosten Fr. 1'020.–, Versicherungsprämien Fr. 3'072.–, Zuwendungen Fr. 100.–), die Kinderunterhaltsbeiträge mit Fr. 14'280.– (12 x Fr. 1'190.–; vgl. Erw. 7 nachstehend) statt Fr. 8'100.–. Bei einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 26'500.– (Fr. 46'920.– ./ Fr. 6'100.– ./ Fr. 14'280.–) resultiert eine einfache Staatssteuer von Fr. 676.–, (vgl. Steuerkalkulator Einkommens- und Vermögenssteuer 2020 Kanton D._____) und eine jährliche Prämienverbilligung von Fr. 1'128.–. Daher sind für die Krankenkasse lediglich 256.– statt Fr. 350.– zu berücksichtigen.

E. 6.5

Zusammenfassend ist das Existenzminimum des Beklagten um Fr. 514.– zu reduzieren (Verpflegung 220.–, Steuern Fr. 200.–, Krankenkasse Fr. 94.–) und auf Fr. 2'720.– festzulegen.

E. 7

Unterhaltsbeitrag Bei einem Einkommen von Fr. 3'910.– und einem Bedarf von Fr. 2'720.– resultiert ein Überschuss von Fr. 1'190.–, welchen der Beklagte zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen zu verwenden hat. Die Vorinstanz teilte den Überschuss zu gleichen Teilen auf den Kläger und die weiteren zwei Söhne des Beklagten auf (Urk. 54 S. 17). Dies blieb unangefochten (Urk. 53 S. 11). Folglich ist der Unterhaltsbeitrag auf gerundet Fr. 400.– festzulegen, zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder ver-

- 13 - traglicher Familien- bzw. Ausbildungszulagen. Die Kindsmutter kann sich bis Sommer 2026 ohnehin nicht finanziell am Barbedarf des Klägers beteiligen (vgl. Erwägungen 9 ff.).

E. 8

Im Hinblick auf die Deklarationspflicht gemäss Art. 301a ZPO (Dispositiv- Ziffer 2 und 4) ist im Folgenden auf den gebührenden Bedarf des Klägers und den Bedarf der Kindsmutter einzugehen.

E. 9

Barbedarf Kläger

E. 9.1

Mit Eingabe vom 21. Juli 2020 zeigte der Kläger an, dass seine Mutter nach I.____[Ortschaft]/J.____ [Kanton] gezogen sei und mit Rücksicht auf sein Alter nach seiner Rückplatzierung eine 3.5-Zimmerwohnung zu Fr. 1'300.– habe an- mieten müssen (Urk. 62 S. 1). Daher sei sein Wohnkostenanteil von Fr. 318.– ab August 2020 um Fr. 115.– anzuheben (Urk. 62 S. 1).

E. 9.2

Gemäss Entscheiddispositiv vom 12. Juli 2019 der KESB Bezirk Dielsdorf wurde der Kläger bei Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter in einer Pflegefamilie vorsorglich platziert (Urk. 35). Über die Kosten der Fremdplatzierung ist nichts bekannt bzw. die Gemeinde Dielsdorf wurde um sub- sidiäre Kostengutsprache ersucht (Urk. 35). Laut Verfügung der Gemeinde Diels- dorf vom 28. Mai 2020 wurde der Kläger gemäss Entscheid der KESB per 25. Mai 2020 von der Pflegefamilie zur Mutter zurückplatziert (Urk. 64/11 S. 2). Daher ist es angängig, den Wohnkostenanteil aufgrund der der Mutter des Klägers anfal- lenden Mietkosten zu bestimmen. Entsprechend ist ab August 2020 bzw. der Ein- fachheit halber ab September 2020 mit einem Wohnkostenanteil von gerundet Fr. 430.– (1/3 von Fr. 1'300.–) zu rechnen. Der Barbedarf ist damit ab 1. Septem- ber 2020 um Fr. 112.– anzuheben. Vor Abzug der Familienzulage resultieren die folgenden Beträge (vgl. Urk. 54 S. 15 f.): 01.06.2018 - 31.08.2020 Fr. 828.– (unverändert) 01.09.2020 - 31.08.2022 Fr. 1'140.–

- 14 - 01.09.2022 - 31.08.2026 Fr. 1'224.– ab 01.09.2026 Fr. 1'060.–

E. 10

Bedarf Kindsmutter Durch die neue Wohnsituation erhöht sich der Wohnkostenanteil der Kindsmutter von Fr. 637.– auf Fr. 870.–. Der Bedarf steigt daher um Fr. 233.– an (vgl. Urk. 54 S. 13): 01.06.2018 - 31.08.2020 Fr. 2'829.– (unverändert) 01.09.2020 - 31.08.2022 Fr. 3'062.– 01.09.2022 - 31.08.2026 Fr. 3'162.– ab 01.09.2026 Fr. 3'252.–

E. 11

Betreuungsunterhalt Der veränderte Bedarf der Kindsmutter führt zu einem neuen Betreuungsunterhalt (= BU) (vgl. Urk. 54 S. 15): 01.06.2018 - 31.08.2020 Fr. 1'012.– (Fr. 2'829.– ./ EK Fr. 1'817.–) 01.09.2020 - 31.08.2022 Fr. 1'245.– (Fr. 3'062.– ./ EK Fr. 1'817.–) 01.09.2022 - 31.08.2026 Fr. 255.– (Fr. 3'162.– ./ EK Fr. 2'907.–) ab 01.09.2026 Fr. 0.– (Fr. 3'252.– ./ EK Fr. 3'634.–)

E. 12

Unterdeckung Kläger Mit einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 400.– resultiert die folgende Unterdeckung:

- 15 - Phase I: 01.06.2018 - 31.08.2020 Barbedarf Fr. 828.–, BU Fr. 1'012.–, Familienzulage Fr. 200.– Unterdeckung: Fr. 1'240.–, davon BU Fr. 1'012.–. Phase II: 01.09.2020 - 31.08.2022 Barbedarf: Fr. 1'140.–, BU Fr. 1'245.–, Familienzulage Fr. 200.– Unterdeckung: Fr. 1'785.–, davon BU Fr. 1'245.–. Phase III: 01.09.2022 - 31.08.2026 Barbedarf: Fr. 1'224.–, Betreuungsunterhalt Fr. 255.–, Familienzulage Fr. 250.– Unterdeckung: Fr. 829.–, davon BU Fr. 255.–. Phase IV: ab 01.9.2026 Barbedarf Fr. 1'060.–, Familienzulage 250.– Unterdeckung Fr. 410.–, davon BU Fr. 0.–. Dispositiv Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids ist entsprechend abzuändern. Ebenso anzupassen sind die Angaben in Dispositiv-Ziffer 4.

E. 13

Die Indexierung der Unterhaltsbeiträge ist zu bestätigen. Die von der Vorinstanz ins Dispositiv aufgenommene Indexklausel erweist sich als unklar (Urk. 54 S. 25: "Stand bei Rechtskraft des Scheidungsurteils"), ist aber ohnehin an den aktuellen Stand (Oktober 2020) anzupassen, wobei die erste Anpassungsmöglichkeit für den 1. Januar 2022 vorzusehen ist.

E. 14

Kosten- und Entschädigungsfolgen I. Instanz Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 5) wurde nicht angefochten und ist zu bestätigen. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind ebenfalls zu bestätigen. Die Vorinstanz hielt dafür, dass der Kläger mit seinem Antrag auf Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen durchdringe, weshalb es angemessen erscheine, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Urk. 54 S. 22). Nach dem Ausgeführten obsiegt der Kläger mit seinem Antrag auf Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 628.– zu rund zwei Dritteln. Der Beklagte hat sich, wie erwähnt, am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt. Da die Pflicht

- 16 - eines Elternteils zur Übernahme der Prozesskosten des minderjährigen Kindes in der Unterhaltspflicht der Eltern gründet (Art. 276 und Art. 285 ZGB; BGE 127 I 202 E. 3d; BGer 5A_678/2018 vom 19. Juni 2019, E. 1.3) und nach der Praxis der Kammer dem einkommens- und vermögenslosen Kläger in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO keine Kosten aufzuerlegen sind, besteht kein Anlass, die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu Gunsten des Beklagten abzuändern. III. 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 11.11.2010 und ist aufgrund der vermögensrechtlichen Natur der vorliegenden Klage streitwertabhängig (§ 2 GebV OG). Für die Streitwertberechnung gilt als Wert wiederkehrender Nutzungen und Leistungen der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO). Die Unterhaltsbeiträge werden vorliegend bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung des Klägers zugesprochen. Obwohl damit die Leistungsdauer an sich ungewiss ist, wäre das Abstellen auf den zwanzigfachen Betrag der Jahresrente unangebracht. Es ist das zu erwartende Ende der Ausbildung abzuschätzen und dann im Sinne von Art. 92 Abs. 1 ZPO der Kapitalwert zu ermitteln (Diggelmann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 92 N 7). Mangels anderer Angaben ist der Abschluss der Ausbildung mit Erreichen des 20. Lebensjahres anzunehmen. Ausgehend vom klägerischen Antrag ist der Streitwert im Berufungsverfahren auf Fr. 28'800.– festzulegen (12 x Fr. 200.– x 12). Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 2 und 4 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die volle Parteientschädigung ist auf Fr. 2'500.– (zuzüglich 7.7 % MwSt) festzulegen (§ 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. mit § 4 AnwGebV). 2. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Kläger obsiegt zu rund 7/8.

- 17 - Als einkommens- und vermögensloses Kind sind ihm wie dargelegt gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO jedoch keine Kosten aufzuerlegen. Der Beklagte liess sich im Berufungsverfahren nicht vernehmen. Mangels gesetzlicher Grundlage kann eine rechtsmittelbeklagte Partei grundsätzlich nicht durch Distanzierung vom Prozess (Nichtbeteiligung am Rechtsmittelverfahren, insbesondere Verzicht auf Berufungsantwort) jedes Kostenrisiko vermeiden (BGer 5A_61/2012 vom 23. März 2012, E. 2.3; BGE 123 V

156 E. 3c). Im Berufungsverfahren war die Unterhaltspflicht des Beklagten zu beurteilen. Auch wenn die Vorinstanz diese Frage nicht im selben Sinne wie die Berufungsinstanz entschieden hat, handelt es sich ausschliesslich um die Prüfung einer materiellrechtlichen Frage, deren Beurteilung einen gewissen Ermessensspielraum beinhaltet. Es liegt daher kein von der Vorinstanz verschuldeter Verfahrensfehler vor. In diesem Sinne besteht kein Anlass, die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Beklagte ist daher auch im Berufungsverfahren als unterliegende Partei zu betrachten. Demgemäss wird er für das Berufungsverfahren vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 3. Die Vorinstanz bewilligte dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 63 S. 24). Im Rechtsmittelverfahren erneuert er sein Gesuch (Urk. 53 S. 2). Für das Berufungsverfahren werden dem Kläger keine Kosten auferlegt, weshalb das Gesuch gegenstandslos ist, soweit es sich auf die Befreiung von den Gerichtskosten (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO) bezieht. Demgegenüber ist angesichts der fehlenden Solvenz des Beklagten bzw. der zu erwartenden Uneinbringlichkeit der vom Beklagten zu leistenden Parteientschädigung über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) zu entscheiden. Gemäss angefochtenem Entscheid ist die Kindsmutter als Vertreterin und Inhaberin der elterlichen Sorge mittellos, da sie Sozialhilfegelder bezieht (Urk. 54 S. 21). An der engen finanziellen Situation hat sich seither nichts geändert (Urk. 53 S. 14 f., Urk. 64/10, 64/11). Die Berufung ist sodann nicht aussichtslos und der Kläger war auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsverteidigung erfüllt, und dem Kläger ist für das Berufungsverfahren in der Person seiner Rechtsverteilerin, Rechtsanwältin MLaw X._____, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

- 18 - 4. Da die Parteientschädigung voraussichtlich uneinbringlich ist, ist die unentgeltliche Rechtsvertretung des Klägers vom Kanton angemessen zu entschädigen. Die angemessene Entschädigung ist auf Fr. 2'500.– zuzüglich Fr. 192.50 (7.7 % MwSt), also Fr. 2'692.50 zu bemessen. Der Anspruch des Klägers auf Parteientschädigung geht mit der Zahlung der Entschädigung an den Kanton über. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.